

36. 1. Kann die Verpflichtung zum Bestreuen öffentlicher Wege mit abstumpfenden Stoffen im Geltungsgebiete des preussischen Gesetzes vom 1. Juli 1912 über die Reinigung öffentlicher Wege auch solchen Personen durch Polizeiverordnung anferlegt werden, die zur polizeimäßigen Reinigung nicht verpflichtet sind?

2. Sind ältere Polizeiverordnungen über die Streupflicht in Geltung geblieben?

Preuß. Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.S. S. 187) §§ 1, 3, 4, 5, 9.

Preuß. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) §§ 6 zu f, 16.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1915 i. S. G. (Rl.) w. Stadtgemeinde Tr. (Befl.). Rep. VI. 168/15.

I. Landgericht Ols.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 25. Januar 1914 ist die Klägerin auf dem Bürgersteige vor dem Hause des Kaufmanns B. in Tr. gefallen und hat sich körperlich verletzt. Sie verlangt von der Stadtgemeinde Schadensersatz, wurde aber sowohl vom Landgericht in Ols wie vom Oberlandsgerichte Breslau abgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf die Behauptung, daß der Schnee an der Unfallstelle nur mangelhaft entfernt und daß trotz des Frostes nur ungenügend gestreut gewesen sei; infolge der Glätte sei sie gefallen. Von der Beklagten wurde das Vorbringen bestritten und geltend gemacht, sie sei zum Streuen nicht verpflichtet, weil die Streupflicht in Tr. observanzmäßig den Anliegern obliege und ihnen auch durch eine Polizeiverordnung vom 8. Juni 1894 auferlegt sei. Beide Vorinstanzen haben die Auffassung der Beklagten über die Tragweite der Polizeiverordnung gebilligt und sich hierbei auf das Urteil des erkennenden Senats vom 6. April 1911, Entsch. Bd. 76, S. 164ff. bezogen, dessen Ausführungen sie beigetreten sind. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1912 über die Reinigung öffentlicher Wege sei an dem bestehenden Rechtszustande nichts geändert, insbesondere die erwähnte Polizeiverordnung nicht beseitigt worden. Demgegenüber rügt die Revision Verletzung der §§ 1, 3, 5 und 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1912.

In dem Urteile vom 6. April 1911 ist der Senat davon ausgegangen, daß die Straßenreinigungs- wie die Streupflicht auf den öffentlichen Straßen grundsätzlich den Gemeinden obliegt und durch Polizeiverordnung zwar nach Art und Maß näher geregelt, nicht aber auf Personen abgewälzt werden kann, die hierzu nicht ortsrechtlich bereits verpflichtet sind. Alsdann wird aber aus § 6f der Verordnung vom 20. September 1867, der mit dem hier eingreifenden § 6f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 übereinstimmt, gefolgert, daß zwar nicht die Reinigungspflicht in ihrem gesamten Umfange, wohl aber die Verpflichtung zum Streuen bei Schnee- und Eisglätte den Anliegern und Anwohnern auferlegt werden könne, um drohende, nicht anders zu beseitigende Gefahren von der menschlichen Gesundheit abzuwenden. Zu einer Nachprüfung dieses Grundsatzes würde der jetzt zur Entscheidung stehende Rechtsstreit nur dann Anlaß bieten, wenn die Auffassung der Vorinstanzen zutreffend

wäre, daß eine Polizeiverordnung, auch wenn sie sich nicht auf Observanz oder örtliches Recht stützt, wenigstens insoweit durch das Gesetz vom 1. Juli 1912 nicht berührt werde, als sie die Verpflichtung zum Streuen den Anliegern auferlegt. Dieser vom Berufungsgerichte vertretenen Auffassung kann aber nicht zugestimmt werden.

Das Gesetz vom 1. Juli 1912 ist gemäß § 12 am 1. April 1913 in Kraft getreten, galt mithin zur Zeit des Unfalls. Es regelt die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege, die sich nach § 1 Abs. 2 auf Wege beschränkt, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen. Diese Voraussetzung ist nach dem unstrittigen Sachverhalte gegeben. Zu der polizeilichen Reinigung ist nach § 1 Abs. 1 die Gemeinde verpflichtet, zu deren Bezirk der Weg gehört, soweit nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes die Verpflichtung einen anderen trifft. Eine solche Ausnahme stellt § 1 Abs. 1 Satz 2 für Brücken, Durchlässe und ähnliche Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges auf, die hier ohne Belang ist. Das Berufungsgericht beruft sich aber auf den § 3, nach dem örtliche Gesetzesvorschriften, Observanzen und besondere öffentlichrechtliche Titel aufrecht erhalten werden, sofern sie nicht dem eben angeführten § 1 Abs. 1 Satz 2 zuwiderlaufen. Auf eine Observanz hat sich die Beklagte berufen. Da jedoch deren Bestehen nicht festgestellt ist, muß von der Möglichkeit, daß eine die Beklagte von der Streupflicht befreiende Observanz sich gebildet habe, für die jetzt zu treffende Entscheidung abgesehen werden. Der Vorderrichter will aber die Polizeiverordnung vom 8. Juni 1894 als eine örtliche Gesetzesvorschrift auffassen, deren fortdauernde Gültigkeit auch nicht durch die §§ 5 und 9 des Gesetzes beeinträchtigt werde, da sich diese Vorschriften nur auf Ortsstatuten bezögen,

In den §§ 4 und 5 des Gesetzes ist den Gemeinden die Befugnis beigelegt, die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung innerhalb näher bestimmter Grenzen abweichend von den Vorschriften der §§ 1, 3 durch Ortsstatut zu regeln, und nach § 9 bleiben ältere Ortsstatuten nur in Kraft, wenn sie den §§ 4, 5, 8 entsprechen. Polizeiverordnungen werden nicht besonders erwähnt; insoweit aber ein Ortsstatut in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1912 in Wegfall kommt und damit die auf ihm beruhende Verpflichtung aufhört, muß auch eine Polizeiverordnung, die nur die Erfüllung dieser Verpflichtung bezweckt, ihre Bedeutung verlieren. Ein ausdrücklicher Ausspruch war hierüber im Gesetze nicht

erforderlich. Nicht ganz gleich ist die Rechtslage bei Polizeiverordnungen, die unter Berufung auf § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 die Streupflicht den Anliegern übertragen, ohne sich auf eine Observanz oder ein gültiges Ortsstatut stützen zu können, und die durch das erwähnte Urteil des Reichsgerichts für das frühere Recht zugelassen worden sind. Jedenfalls kann aber dem Vorderrichter darin nicht beigetreten werden, daß das Gesetz, wenn es im § 3 von örtlichen Gesetzesvorschriften spricht, hiermit auch Polizeiverordnungen der letzteren Art gemeint habe. Eine gültige Polizeiverordnung kann als Rechtsnorm in Betracht kommen, auch ist es zutreffend, daß Gesetze nicht selten unter der Bezeichnung Gesetz jede Art von Rechtsnormen begreifen, z. B. GG. z. BGV. Art. 2, GG. z. BVD. § 12. Es ist aber nicht selbstverständlich, daß das Wort „Gesetz“ stets in diesem Sinne zu verstehen sei. Im vorliegenden Falle verbietet sich diese Auslegung schon durch die Zusammenstellung mit den Observanzen, die als örtliches Gewohnheitsrecht gleichfalls Rechtsnormen enthalten und deren besondere Anführung überflüssig sein würde, wenn unter „örtlichen Gesetzesvorschriften“ jedes örtliche Recht zu verstehen wäre. Weiter aber spricht gegen die Auffassung des Vorderrichters, daß das Gesetz die Ortsstatuten, denen die Eigenschaft von Rechtsnormen anerkanntermaßen zukommt (RGZ. Bd. 42 S. 312 flg.), gesondert behandelt, ohne daß erkennbar gemacht wäre, es solle nur eine Ausnahme von der Regel des § 3 aufgestellt werden. Auch aus der Begründung des Gesetzes läßt sich entnehmen, daß § 3 nur gesetzliche Vorschriften im engeren Sinne im Auge hat; denn es wird dort zu § 3 gesagt, daß Gesetzesvorschriften mit nicht bloß örtlichem Geltungsbereiche beseitigt werden sollen, hierbei aber können mit den Gesetzesvorschriften nur eigentliche Gesetze gemeint sein. Auf dem gleichen Standpunkte steht Hecht, der in Anm. b zu § 3 die Gesetzesvorschriften in Gegensatz stellt zu den Observanzen, den besonderen öffentlichrechtlichen Titeln und den Ortsstatuten und sie als Rechtsnormen auffaßt, die von der gesetzgebenden Gewalt des Staates selbst gesetzt und gehörig verkündet sind.

Hiermit ist indessen die Frage noch nicht entschieden, ob die Streupflicht nicht dann den Anliegern durch Polizeiverordnung auferlegt werden kann, wenn dies auf Grund des § 6 f des Gesetzes vom 11. März 1850 geschieht, um für Leben und Gesundheit des auf der Straße verkehrenden Publikums zu sorgen. Man könnte hierfür an-

führen, daß diese der Polizei obliegende Sorge begrifflich unabhängig sei von der Verpflichtung zur polizeimäßigen Wegereinigung und daß sie daher von dem Gesetze vom 1. Juli 1912 nicht betroffen werde. Eine solche Auffassung würde jedoch dem Gesetze nicht gerecht werden. Zwar enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung darüber, was unter der polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege zu verstehen sei. Nach dem Eingange der Begründung (abgedruckt bei Hahn, Gesetz vom 1. Juli 1912, 2. Auflage S. 58; Hecht, a. a. O. 2. Auflage S. 5) ist aber eine Reinigung gemeint, die nicht nur aus Verkehrsrücksichten erfolgt, sondern auch weitergehenden polizeilichen Anforderungen, insbesondere solchen der Gesundheitspflege und Keuschheit, Rechnung trägt. Angesichts der Fassung des § 1 kann darüber jedenfalls kein Zweifel bestehen, daß das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen zu der polizeimäßigen Reinigung im Sinne des Gesetzes gehört. Nach der Begründung ist die Aufzählung einzelner zu der polizeimäßigen Reinigung gehöriger Leistungen „zur Beseitigung von Zweifeln“ erfolgt. Daß aber neben dieser einen Teil der Reinigungspflicht bildenden Streupflicht noch eine andere Streupflicht möglich wäre, die von der Polizei gemäß § 6 f des Gesetzes vom 11. März 1850 durch Polizeiverordnung geschaffen werden könnte, liegt nicht im Sinne des Gesetzes. Aus der Entstehungsgeschichte ist hervorzuheben, daß der Regierungskommissar bei Beginn der zweiten Lesung in der Kommission des Abgeordnetenhauses (Druckf. des Abgeordnetenhauses, Session 1912/13, Nr. 346 Band 5 S. 3364) erklärte, wenn der vorliegende Entwurf nicht zustande komme, so würden die Anlieger in verschiedener Beziehung ungünstiger gestellt sein, er aber zum Nachweise dieser ungünstigeren Stellung an erster Stelle anführte, es sei nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts „gegenwärtig im Gegensatz zu dem Entwurf“ zulässig, die Verpflichtung zum Bestreuen öffentlicher Wege mit abstumpfenden Stoffen den Anliegern durch Polizeiverordnung aufzuerlegen, ohne daß eine sie zur polizeilichen Reinigung verpflichtende örtliche Rechtsnorm bestehe. Im Laufe der Beratung führte er dann auf die Anfrage eines Kommissionsmitglieds aus, daß die Rechtsansicht des Reichsgerichts stark angefochten sei. Der § 1 des Entwurfs erkläre die Streupflicht für einen Teil der Reinigungspflicht. Danach könne die Polizei allgemein und durch Einzelverfügung nur den Reinigungspflichtigen zum Streuen anhalten. An diese Er-

kärung hat sich eine kurze Diskussion angeschlossen und dann wurde der § 1 mit einem Zusaße, dem jetzigen Satz 2 des Absatzes 1, angenommen. Bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum des Abgeordnetenhauses hat der Berichterstatter die erwähnten Regierungserklärungen in seinen die Debatte einleitenden Ausführungen hervorgehoben und der Regierungsvertreter sie ausdrücklich bestätigt; daß das Abgeordnetenhaus mit ihnen nicht einverstanden gewesen sei, ist nicht ersichtlich (Stenograph. Berichte, Sess. 1912/13, Bd. 5 S. 5576 flg.). Vom Herrenhause wurde das Gesetz ohne Veränderung angenommen (Stenograph. Berichte des Herrenhauses, Sess. 1912/13, Bd. 1 S. 329 flg.).

Das Gesetz ist sonach dahin zu verstehen, daß seit seinem Inkrafttreten Polizeiverordnungen nicht mehr zulässig sind, die einem anderen als dem zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten die Streupflicht auferlegen, und daß ältere Verordnungen, auch wenn sie sich auf § 6 f des Gesetzes von 1850 stützen, insoweit ihre Rechtswirkksamkeit verloren haben. Die gleiche Ansicht liegt der gemeinsamen Anweisung der Minister der öffentlichen Arbeiten, des Innern und der Finanzen vom 20. Juli 1912 (MinBl. S. 220) zugrunde, in der zu § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestimmt wird, daß Polizeiverordnungen, insoweit sie die Streupflicht für Wege, die der polizeimäßigen Reinigung unterliegen, anderen als den Reinigungspflichtigen auferlegen, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben werden. Ob in dieser Anordnung ein „förmlicher Beschluß“ des Ministers des Innern zu erblicken ist, durch den jede polizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden kann (§ 16 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, § 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), kann dahingestellt bleiben.“ . . .